

Erneute öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über den einfachen Bebauungsplan LU 24 der Stadt Ludwigslust für das Gebiet „Südlich der Grabower Allee“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat auf ihrer Sitzung vom 13.06.2012 den einfachen Bebauungsplan LU 24 „Südlich der Grabower Allee“ – aufgestellt nach § 9 Abs. 2a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung des LU 24 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der erneuten öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Ludwigslust in Kraft. Die Abgrenzung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung und die zugehörige Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, Haus II, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Da der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB erstellt wurde, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass kein Umweltbericht und keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erforderlich war.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den einfachen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

03.08.2012

Ludwigslust, den ~~06.08.2012~~



K. L.
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Die Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes LU 24 „Südlich der Grabower Allee“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach gültiger Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust vom 21.05.2011 am 02.08.2012 auf der Internetseite der Stadt Ludwigslust (www.stadtludwigslust.de) in der Rubrik „Bekanntmachung“ amtlich bekannt gemacht. **Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde die erneute Bekanntmachung am 03.08.2012 auf der Webseite der Stadt Ludwigslust (www.stadtludwigslust.de) in der Rubrik „Bekanntmachung“ erneut amtlich bekannt gemacht.**

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

